Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15/3588**

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3408

Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3408 – zuzustimmen.

06. 06. 2013

Der Berichterstatter:	Die Vorsitzende:
Manfred Lucha	Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 20. Sitzung am 6. Juni 2013 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg – Drucksache 15/3408 – beraten.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren führt aus, das Bundesverfassungsgericht habe mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 die bisherige Rechtsgrundlage für die Zwangsbehandlungen untergebrachter Personen, § 8 Absatz 2 Satz 2 Unterbringungsgesetz, für verfassungswidrig erklärt. Daher werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, Drucksache 15/3408, § 8 Unterbringungsgesetz neu gefasst. Die weit überwiegende Mehrheit der dazu Angehörten hätten den Referentenentwurf für gut befunden. Bei der Überarbeitung des Unterbringungsgesetzes seien verschiedene vorgebrachte Änderungen aufgenommen worden. Der nun vorliegende Gesetzentwurf richte sich nach den Vorgaben des angeführten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts.

Ausgegeben: 19. 06. 2013

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Zwangsbehandlungen sollten nur noch möglich sein, wenn eine Person erstens durch ihre Krankheit nicht einsichtsfähig sowie behandlungsbedürftig sei und ihr durch die Behandlung ermöglicht werde, künftig ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen, wenn zweitens eine Selbstgefährdung der Person bestehe oder drittens von der Person eine Gefahr für Dritte ausgehe.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe eine strenge Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor, die Anordnung und Überwachung der Behandlung durch einen Arzt, eine ärztliche Aufklärung und Dokumentation sowie die vorherige Überprüfung der Zwangsbehandlung durch ein Gericht, den sogenannten Richtervorbehalt; ihr sei daran gelegen, dass eine unabhängige Stelle die Unterbringung prüfe. Abschließend sehe der Gesetzentwurf vor, dass eine vorhandene Patientenverfügung immer Vorrang zukomme.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, seine Fraktion stimme dem Entwurf über ein Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE weist darauf hin, dass über den vorliegenden Gesetzentwurf bereits ausführlich diskutiert worden sei. Daher schließe er sich der zustimmenden Beurteilung des vorliegenden Gesetzentwurfs an.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, auch seine Fraktion stimme dem vorliegenden Gesetzentwurf zu, und er begrüße, dass hier interfraktionelles Einvernehmen herrsche.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, er gehe davon aus, dass die Zahl der Zwangsmedikationen erfasst werde.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren weist darauf hin, die Erfassung der gewünschten Zahlen werde mit der Neufassung von § 8 Unterbringungsgesetz ermöglicht; durch die Aufnahme des Richtervorbehalts würden die Zahlen erfasst.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP merkt an, er würde es begrüßen, wenn in zwei Jahren aufgezeigt werden könne, wie hoch die Zahl der tatsächlichen Zwangsmedikationen sei.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren sagt dies zu und fügt an, sie gehe davon aus, dass die Zahl der Zwangsmedikationen insgesamt erheblich abnehmen werde, weil mit dem vorliegenden Gesetzentwurf enge Grenzen für eine entsprechende Behandlung gezogen würden.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

19. 06. 2013

Manfred Lucha